



**Verwaltungsvereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der
Republik Chile und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit**

In Anwendung von Artikel 18 Buchstabe a des Abkommens vom 20. Juni 1996 zwischen der Republik Chile und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit, nachstehend als "Abkommen" bezeichnet, haben die zuständigen Behörden, nämlich

für die Republik Chile
der Minister für Arbeit und Sozialvorsorge

und

für die Schweizerische Eidgenossenschaft
das Bundesamt für Sozialversicherung

folgendes vereinbart:



Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die in dieser Verwaltungsvereinbarung verwendeten Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung wie im Abkommen.

Verbindungsstellen

Artikel 2

Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 18 Buchstabe b des Abkommens sind:

A. in Chile

- i. die "Superintendencia de Administradoras de Fondos de Pensiones", für die Mitglieder des Neuen Rentensystems und
- ii. die "Superintendencia de Seguridad Social", für die Mitglieder der von der Anstalt für gesetzliche Vorsorge (Instituto de Normalización Previsional) verwalteten Rentensysteme.

B. in der Schweiz

die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf, nachstehend als "Schweizerische Ausgleichskasse" bezeichnet, für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Artikel 3

1. Entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit legen die zuständigen Behörden oder die Verbindungsstellen der beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen die für die Durchführung des Abkommens und dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Formulare fest.

2. Zwecks Erleichterung der Durchführung des Abkommens und dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbaren die Verbindungsstellen soweit als möglich Mass-



nahmen zur Einrichtung und Weiterführung des elektronischen Austausches von Daten.

3. Für die Weitergabe personenbezogener Daten gilt das jeweilige innerstaatliche Datenschutzrecht. Diese Daten dürfen nur zur Durchführung des Abkommens und dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden.

Zuständige Träger

Artikel 4

Zuständige Träger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d des Abkommens sind

A. in Chile:

a. für Renten bei Alter, Invalidität und an Hinterlassene:

- i. die "Administradoras de Fondos de Pensiones" für die Mitglieder des Neuen Rentensystems und
- ii. das "Instituto de Normalización Previsional" für die Mitglieder des alten Rentensystems.

b. für die Feststellung der Invalidität:

- i. für Mitglieder des Neuen Rentensystems die zuständige "Comisión Médica de la Superintendencia de Administradoras de Fondos de Pensiones";
- ii. für Mitglieder des alten Rentensystems, die in Chile wohnen, die für den Wohnsitz der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zuständige "Comisión de Medicina Preventiva e Invalidez del Servicio de Salud";
- ii. für Mitglieder des alten Rentensystems, die nicht in Chile wohnen, und für die nicht bei einem chilenischen Vorsorgesystem registrierten Personen die "Comisión de Medicina Preventiva e Invalidez del Servicio de Salud Metropolitano Central".



- c. für die Beitragszahlung an die Krankenversicherung nach Artikel 11 des Abkommens:
 - i. die "Instituciones de Salud Previsional" oder
 - ii. der "Fondo Nacional de Salud".

- B. In der Schweiz:
 - a. für die Krankenversicherung:
 - der Versicherer, bei dem die betreffende Person versichert ist.

 - b. für die Alters- und Hinterlassenenversicherung:
 - i. für Personen, die in der Schweiz wohnen
 - die Ausgleichskasse, an die zuletzt Beiträge bezahlt wurden;
 - ii. für Personen, die ausserhalb der Schweiz wohnen
 - die Schweizerische Ausgleichskasse, Genf.

 - c. für die Invalidenversicherung:
 - i. für Personen, die in der Schweiz wohnen
 - die IV-Stelle des Wohnkantons;
 - ii. für Personen, die ausserhalb der Schweiz wohnen
 - die IV-Stelle für Versicherte im Ausland.



Titel II

Anwendbare Rechtsvorschriften

Artikel 5

1. In den Fällen nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens bescheinigen die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels bezeichneten Träger des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften weiterhin angewandt werden, auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder ihres Arbeitgebers, dass die betreffende Person diesen Rechtsvorschriften unterstellt bleibt.
2. Die Bescheinigung nach Absatz 1 wird auf dem vorgesehenen Formular ausgestellt, und zwar:
 - a. in Chile durch die für das Rentensystem, dem die betreffende Person angehört, zuständige Verbindungsstelle;
 - b. in der Schweiz von der zuständigen Ausgleichskasse der Alters- und Hinterlassenenversicherung.
3. Anträge auf Verlängerung von Entsendungsverhältnissen sind vor Ablauf der Bescheinigung bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaates einzureichen, von dessen Gebiet aus die Person entsandt worden ist. Befürwortet diese Behörde den Antrag, so teilt sie nach schriftlicher Rücksprache mit der Behörde des anderen Vertragsstaates ihren Entscheid der antragstellenden Person, dem Arbeitgeber und den beteiligten Trägern ihres Landes mit.
4. Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Bescheinigung ist
 - a. bei einer Entsendung in die Schweiz der Ausgleichskasse der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu übermitteln, die für den Bezug der Beiträge zuständig wäre;
 - b. bei einer Entsendung nach Chile einer der chilenischen Verbindungsstellen vorzulegen;
 - c. bei einer Entsendung nach Chile von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer sowie vom Arbeitgeber aufzubewahren, um die Versicherungsunterstellung im Entsendestaat nachweisen zu können.



Artikel 6

1. Zur Ausübung des in Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Abkommens vorgesehenen Wahlrechts erklären

- a. die in der Schweiz beschäftigten chilenischen Staatsangehörigen ihre Wahl bei der zuständigen chilenischen Verbindungsstelle;
- b. die in Chile beschäftigten schweizerischen Staatsangehörigen ihre Wahl bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse in Bern.

2. Wählen die in Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Abkommens erwähnten Beschäftigten die Rechtsvorschriften des vertretenen Vertragsstaates, so stellen ihnen die zuständigen Träger dieses Vertragsstaates eine Bescheinigung darüber aus, dass sie diesen Rechtsvorschriften unterstellt sind.

Artikel 7

In den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens melden sich die betreffenden Personen bei der kantonalen Ausgleichskasse des Kantons, in dessen Gebiet sie zuletzt wohnten.

Titel III

Bestimmungen über die Leistungen

Erstes Kapitel

Leistungen an Rentnerinnen und Rentner im Krankheitsfall

Artikel 8

1. In den Fällen nach Artikel 11 des Abkommens wird auf Antrag durch den für die Rentenzahlung zuständigen Träger eine Bescheinigung ausgestellt, worin er den Bezug der Rente unter Angabe des Zeitpunkts der Zusprechung der Rente und der bei Ausstellung der Bescheinigung massgebenden Rentenhöhe bestätigt.



2. Für Personen, die in Chile wohnen und dort eine Rente nach den schweizerischen Rechtsvorschriften beziehen, rechnet die chilenische Verbindungsstelle, welcher die Bescheinigung nach Absatz 1 vorgelegt wird, den Betrag der Rente in die nationale Währung um und trägt diese Information in ein zu diesem Zweck erstelltes Formular ein; damit kann die betreffende Person den Beitrag zum Gesundheitssystem an den zuständigen Träger entrichten.

Zweites Kapitel

Invalidität, Alter und Tod

Artikel 9

1. In Chile wohnhafte Personen, die
 - a. Leistungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beanspruchen, reichen ihren Antrag bei der zuständigen chilenischen Verbindungsstelle ein.
 - b. Leistungen der chilenischen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung und der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beanspruchen, reichen ihren Antrag beim zuständigen chilenischen Träger ein, der ihn durch Vermittlung der chilenischen Verbindungsstelle an die schweizerische Verbindungsstelle weiterleitet.
2. In der Schweiz wohnhafte Personen, die Leistungen der chilenischen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen, reichen ihren Antrag bei der Schweizerischen Ausgleichskasse ein.
3. In einem Drittstaat wohnhafte Personen, die Leistungen der chilenischen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung oder der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung beanspruchen, wenden sich direkt oder über eine der Verbindungsstellen eines Vertragsstaates an den zuständigen Träger.
4. Für die Leistungsanträge sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden.
5. Die Verbindungsstelle, die den Leistungsantrag erhalten hat, vermerkt auf dem Formular das Eingangsdatum, prüft den Antrag auf Vollständigkeit, kontrolliert, ob alle erforderlichen Ausweise beigelegt sind und bestätigt,



gleichfalls auf dem Formular, die Gültigkeit der beigelegten amtlichen Dokumente. Sie leitet dann den Antrag sowie die Ausweise und beigelegten Dokumente an die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates weiter. Diese Verbindungsstelle kann von der erstgenannten Verbindungsstelle weitere Auskünfte und Bescheinigungen verlangen oder solche unmittelbar bei den Antragstellern oder deren Arbeitgebern einholen.

Artikel 10

1. Auf Antrag der jeweils zuständigen chilenischen Verbindungsstelle stellt ihr die Schweizerische Ausgleichskasse eine Aufstellung der Versicherungszeiten nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zu.
2. Auf Antrag der Schweizerischen Ausgleichskasse übermittelt ihr die jeweils zuständige chilenische Verbindungsstelle alle zur Anwendung von Artikel 14 Buchstabe c des Abkommens notwendigen Angaben.

Artikel 11

1. Können chilenische Staatsangehörige oder deren Hinterlassene gestützt auf Artikel 15 Absätze 2 und 4 des Abkommens zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung wählen, so teilt ihnen die Schweizerische Ausgleichskasse zugleich den Betrag mit, der ihnen gegebenenfalls anstelle der Rente gewährt würde. Ferner gibt sie die Gesamtdauer der berücksichtigten Versicherungszeiten an.
2. Die berechnete Person muss ihr Wahlrecht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Schweizerischen Ausgleichskasse ausüben.
3. Übt die berechnete Person ihr Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht aus, so spricht ihr die zuständige schweizerische Stelle die Abfindung zu.

Artikel 12

Der zuständige Träger stellt seine Verfügung über den Leistungsanspruch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen direkt der antragstellenden Person zu; er übermittelt der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates eine Kopie.

**Artikel 13**

Die Leistungen werden den Berechtigten durch die leistungspflichtigen Träger direkt zu den Fristen ausgezahlt, welche die für den leistungspflichtigen Träger geltenden Rechtsvorschriften vorsehen.

Titel IV**Verschiedene Bestimmungen sowie Übergangs- und Schlusbestimmungen****Artikel 14**

Die Verbindungsstellen der beiden Vertragsstaaten übermitteln einander für jedes Kalenderjahr die Statistiken über die in Anwendung des Abkommens gewährten Zahlungen an die Berechtigten. Die Statistiken enthalten, nach Leistungsart getrennt, die Zahl der Berechtigten und die Gesamthöhe der gewährten Leistungen.

Artikel 15

Die in Artikel 17 des Abkommens erwähnten ärztlichen Berichte werden der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates entweder im Original oder in Kopie übermittelt.

Artikel 16

1. Die Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen, teilen dem zuständigen Träger alle Änderungen betreffend ihre persönliche oder familiäre Lage, ihren Gesundheitszustand oder ihre Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, welche ihre Rechte oder Pflichten aufgrund der in Artikel 2 des Abkommens aufgeführten Rechtsvorschriften sowie aufgrund der Bestimmungen des Abkommens beeinflussen können, entweder direkt oder durch Vermittlung der Verbindungsstellen mit.

2. Die zuständigen Träger unterrichten einander durch Vermittlung der Verbindungsstellen über alle Änderungen nach Absatz 1, die ihnen mitgeteilt werden.



Artikel 17

Die aus der Durchführung des Abkommens und dieser Verwaltungsvereinbarung entstehenden Verwaltungskosten werden von den mit der Durchführung beauftragten Stellen getragen.

Article 18

Artikel 9 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 13 gelten sinngemäss für Beitragsrückvergütungen nach Artikel 26 des Abkommens.

Inkrafttreten

Artikel 19

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft und gilt ebenso lange wie dieses.

So geschehen zu Genf, am 20. Juni 1997, in zwei Urschriften, die eine in spanischer, die andere in deutscher Sprache; beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Der Minister für Arbeit
und Sozialvorsorge:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Für das Bundesamt
für Sozialversicherung:

U. V. Brombacher Steiner



**Abkommen
zwischen der Republik Chile und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Soziale Sicherheit**

Die Regierung der Republik Chile

und

der Schweizerische Bundesrat,

vom Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu regeln,

haben folgendes vereinbart:



- 2 -

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke:
 - a. "Gebiet"
in bezug auf Chile das Staatsgebiet der Republik Chile, in bezug auf die Schweiz das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
 - b. "Rechtsvorschriften"
die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen nach Artikel 2, die im Gebiet des jeweiligen Vertragsstaates Geltung haben;
 - c. "zuständige Behörde"
in bezug auf Chile der Minister für Arbeit und Sozialvorsorge,
in bezug auf die Schweiz das Bundesamt für Sozialversicherung;
 - d. "zuständiger Träger"
die Einrichtung oder Behörde, der die Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Rechtsvorschriften obliegt;
 - e. "wohnen"
in bezug auf die Schweiz sich gewöhnlich aufhalten;
 - f. "Wohnsitz"
in bezug auf die Schweiz im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches den Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält;
 - g. "Versicherungszeiten"
die Beitragszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie andere Zeiten, soweit sie in diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;



- 3 -

- h. "Geldleistung" oder "Rente"
eine Geldleistung oder Rente einschliesslich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen;
- i. "Flüchtlinge"
Flüchtlinge im Sinne des Übereinkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- j. "Staatenlose"
in bezug auf Chile Personen ohne Staatsangehörigkeit, in bezug auf die Schweiz staatenlose Personen im Sinne des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen ;
- k. "Familienangehörige und Hinterlassene"
Personen, die ihre Rechte von Vertragsstaatsangehörigen, Flüchtlingen oder Staatenlosen ableiten.

2. Die übrigen im Abkommen verwendeten Ausdrücke haben die Bedeutung, die ihnen die jeweiligen Rechtsvorschriften geben.

Sachlicher Anwendungsbereich

Artikel 2

1. Dieses Abkommen findet Anwendung

A. in Chile

- a. auf die Rechtsvorschriften über das Neue System für Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente, das auf der individuellen Kapitalisierung beruht;
- b. auf die Rechtsvorschriften über die Systeme für Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente, die von der Anstalt für gesetzliche Vorsorge (Instituto de Normalización Previsional) verwaltet werden;
- c. in bezug auf Artikel 11 auf die Systeme für Leistungen bei Krankheit;

B. in der Schweiz

- a. auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;

- b. auf das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;
- c. in bezug auf Artikel 11 auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

2. Dieses Abkommen bezieht sich auch auf die Rechtsvorschriften, welche die in Absatz 1 aufgeführten Rechtsvorschriften künftig ändern oder ergänzen.

3. Dieses Abkommen findet ausserdem Anwendung

- a. auf die Rechtsvorschriften, die einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit einführen, sofern dies zwischen den Vertragsstaaten so vereinbart wird;
- b. auf die Rechtsvorschriften, welche die bestehenden Systeme auf neue Kategorien von Personen ausdehnen, sofern der betreffende Vertragsstaat nicht innert sechs Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung der genannten Erlasse dem anderen Vertragsstaat eine gegenteilige Mitteilung zukommen lässt.

Persönlicher Geltungsbereich

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt

- a. für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen;
- b. bei Wohnort im Gebiet eines der Vertragsstaaten für Flüchtlinge und Staatenlose sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen; günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten;
- c. in bezug auf Artikel 7 Absätze 1-3 sowie Artikel 10 auch für andere als in den Buchstaben a und b genannte Personen.



- 5 -

Grundsatz der Gleichbehandlung

Artikel 4

1. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Abkommens sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen gleichgestellt.

2. Absatz 1 gilt nicht in bezug auf die schweizerischen Rechtsvorschriften über

- a. die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der im Ausland niedergelassenen schweizerischen Staatsangehörigen;
- b. die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von schweizerischen Staatsangehörigen, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneter Institutionen tätig sind;
- c. die Fürsorgeleistungen für schweizerische Staatsangehörige im Ausland.

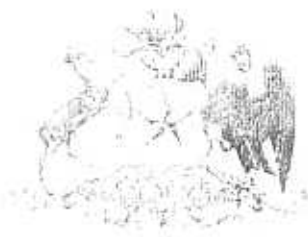
Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche und Auslandszahlung der Leistungen

Artikel 5

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 erhalten die in Artikel 3 Buchstaben a und b genannten Personen, welche Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Rechtsvorschriften beanspruchen können, diese Leistungen, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaates wohnen.

2. Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, sowie die ausserordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt.

3. Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates werden an die in einem Drittstaat wohnenden Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates sowie an deren Familienangehörige und Hinterlassene unter denselben Voraussetzungen und im gleichen Umfang gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen, die in diesem Drittstaat wohnen.



Titel II

Anwendbare Rechtsvorschriften

Allgemeine Bestimmung

Artikel 6

Unter Vorbehalt der Artikel 7 - 9 richtet sich die Versicherungspflicht der in Artikel 3 Buchstaben a und b genannten Personen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet diese Personen eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Besondere Bestimmungen

Artikel 7

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates, die zur vorübergehenden Arbeitsleistung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt werden, bleiben den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates unterstellt, soweit die voraussichtliche Dauer der Entsendung drei Jahre nicht übersteigt. Wird diese Frist überschritten, so gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des ersten Vertragsstaates weiter, soweit die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zustimmen. Diese Verlängerung darf in keinem Fall drei Jahre überschreiten.

2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Luftverkehrsunternehmens mit Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates, die in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt werden, unterstehen den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat. Unterhält das Unternehmen im Gebiet des anderen Vertragsstaates eine Zweigniederlassung oder ständige Vertretung, so unterstehen die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates, sofern sie nicht nur für beschränkte Zeit dorthin entsandt werden. In diesem Falle teilen die Luftverkehrsunternehmen des einen Vertragsstaates dem zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates mit, welche Personen für beschränkte Zeit entsandt werden.



- 7 -

3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines öffentlichen Dienstes, die von einem Vertragsstaat in das Gebiet des anderen entsandt werden, unterstehen den Rechtsvorschriften des entsendenden Vertragsstaates.

4. Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die zur Besatzung eines Seeschiffes gehören, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, sind nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates versichert.

Artikel 8

1. Staatsangehörige des einen Vertragsstaates, die als Mitglieder einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates tätig sind, unterstehen den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

2. Staatsangehörige des einen Vertragsstaates, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten des ersten Vertragsstaates eingestellt werden, sind nach den Rechtsvorschriften des zweiten Vertragsstaates versichert. Sie können innert sechs Monaten nach Beginn ihrer Beschäftigung oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Anwendung der Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates wählen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für persönliche Bedienstete der dort erwähnten Personen, sofern sie die gleiche Staatsangehörigkeit wie diese besitzen.

Artikel 9

Auf Antrag des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen im Interesse der Versicherten Ausnahmen von den Artikeln 6 - 8 vereinbaren.

Artikel 10

1. Bleibt eine Person nach den Artikeln 7 - 9 während der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im einen Vertragsstaat weiterhin den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt, so gilt dies auch für ihren Ehegatten und ihre



- 8 -

Kinder, die sich mit der genannten Person im Gebiet des ersten Vertragsstaates aufhalten, sofern sie dort nicht selbst eine Erwerbstätigkeit ausüben.

2. Gelten nach Absatz 1 für den Ehegatten und die Kinder die schweizerischen Rechtsvorschriften, so sind sie in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert.

Titel III

Bestimmungen über die Leistungen

Erstes Kapitel

Leistungen an Rentnerinnen und Rentner im Krankheitsfall

Artikel 11

Personen, die im Gebiet des einen Vertragsstaates wohnen und Renten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates beziehen, haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates entsprechende Leistungen beziehen, Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach diesen Rechtsvorschriften.

Zweites Kapitel

Invalidität, Alter und Tod

A. Bestimmungen über die chilenischen Renten

Artikel 12

1. Machen die chilenischen Rechtsvorschriften den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Anspruchs auf Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen davon abhängig, dass bestimmte Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, so berücksichtigt der zuständige Träger, soweit notwendig, die Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten, die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, als wären es Versicherungszei-



- 9 -

ten, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, soweit sich diese Zeiten nicht überschneiden.

2. Die Mitglieder einer chilenischen Rentenfondsverwaltung finanzieren ihre Rente aus dem auf ihrem individuellen Kapitalisierungskonto angesammelten Betrag. Falls dieser nicht ausreicht, um Renten zu finanzieren, die mindestens den staatlich garantierten Mindestrenten entsprechen, haben die Mitglieder Anspruch auf Zusammenrechnung der anrechnungsfähigen Versicherungszeiten nach Absatz 1, um so in den Genuss der Mindestalters- und Mindestinvalidenrente zu gelangen. Einen entsprechenden Anspruch haben auch Personen, die eine Hinterlassenenrente beziehen.

3. Zur Erfüllung der nach den chilenischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für einen vorzeitigen Rentenbezug im Neuen Rentensystem gelten als Rentenberechtigte der in Absatz 4 erwähnten Vorsorgesysteme Mitglieder, denen eine Rente nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zuerkannt wurde.

4. Personen, die der Beitragspflicht in den von der Anstalt für gesetzliche Vorsorge (Instituto de Normalización Previsional) verwalteten Rentensystemen unterlagen oder unterliegen, haben für die Gewährung von Renten nach den auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften ebenfalls Anspruch auf Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Absatz 1.

5. In den Fällen nach den Absätzen 2 - 4 berechnet der zuständige Träger die Höhe der Leistungen zunächst so, als wären alle Versicherungszeiten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden, und setzt hernach den von ihm zu gewährenden Leistungsteil nach dem Verhältnis fest, das zwischen den ausschliesslich nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten und der Gesamtheit der in beiden Vertragsstaaten anrechenbaren Versicherungszeiten besteht.

Uebersteigt die Summe der in beiden Vertragsstaaten anrechenbaren Versicherungszeiten die nach den chilenischen Rechtsvorschriften für den Erwerb des Anspruchs auf eine volle Rente erforderliche Zeit, so werden die Jahre, welche diese Zeit übersteigen, bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

B. Bestimmungen über die schweizerischen Leistungen

Artikel 13

1. Chilenische Staatsangehörige, die bei Eintritt der Invalidität der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unter-



- 10 -

liegen, erhalten Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Artikel 14 Buchstabe a gilt in den dort erwähnten Fällen sinngemäss für die Eingliederungsmassnahmen.

2. Chilenische Staatsangehörige, die bei Eintritt der Invalidität nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterliegen, aber dort versichert sind, erhalten Eingliederungsmassnahmen, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Minderjährigen Kindern steht der Anspruch auf solche Massnahmen ausserdem zu, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

3. In der Schweiz wohnhafte chilenische Staatsangehörige, welche die Schweiz nicht mehr als drei Monate lang verlassen, unterbrechen ihre Wohndauer in der Schweiz im Sinne von Absatz 2 nicht.

4. Kinder, die in Chile invalid geboren sind und deren Mutter sich dort vor der Geburt insgesamt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat, sind in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgebrechens des Kindes die während der ersten drei Monate nach der Geburt entstandenen Kosten bis zu dem Umfang, in dem sie solche Leistungen in der Schweiz hätte gewähren müssen.

5. Absatz 4 gilt sinngemäss für Kinder, die ausserhalb des Gebietes der Vertragsstaaten geboren sind; die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt in diesem Fall die Kosten für Leistungen im Ausland jedoch nur, wenn sie dort infolge des Gesundheitszustandes des Kindes dringend gewährt werden müssen.

Artikel 14

Für den Erwerb der ordentlichen Renten nach den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Invalidenversicherung gelten als im Sinne dieser Rechtsvorschriften versichert auch chilenische Staatsangehörige,

- a. die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, deren Invalidität aber in diesem Land festgestellt wird, für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Arbeitsunterbrechung mit nachfolgender Invalidität an; sie müssen weiterhin Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entrichten, als hätten sie Wohnsitz in der Schweiz;



- 11 -

- b. die nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten; sie unterliegen der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- c. auf welche die Buchstaben a und b nicht anwendbar sind, und die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles
 - i. in einem der chilenischen Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenrentensysteme versichert sind oder
 - ii. eine Rente wegen Invalidität oder Alter nach den chilenischen Rechtsvorschriften beziehen oder Anspruch auf eine solche haben.

Artikel 15

1. Haben chilenische Staatsangehörige oder deren Hinterlassene, die nicht in der Schweiz wohnen, Anspruch auf eine ordentliche Teilrente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, die höchstens 10 Prozent der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, so wird ihnen anstelle der Teilrente eine einmalige Abfindung in der Höhe des Barwertes der geschuldeten Rente gewährt. Verlassen chilenische Staatsangehörige oder deren Hinterlassene, die eine solche Teilrente bezogen haben, die Schweiz endgültig, so wird ihnen ebenfalls eine entsprechende Abfindung gewährt, die dem Barwert der Rente im Zeitpunkt der Ausreise entspricht.

2. Beträgt die ordentliche Teilrente mehr als 10, aber höchstens 20 Prozent der entsprechenden ordentlichen Vollrente, so können die chilenischen Staatsangehörigen oder deren Hinterlassene, die nicht in der Schweiz wohnen oder diese endgültig verlassen, zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung wählen. Diese Wahl ist im Verlauf des Rentenfestsetzungsverfahrens zu treffen, falls sich die berechnete Person bei Eintritt des Versicherungsfalles ausserhalb der Schweiz aufhält, oder bei Verlassen des Landes, falls sie in der Schweiz bereits eine Rente bezogen hat.

3. Nach Auszahlung der einmaligen Abfindung durch die schweizerische Versicherung können gegenüber dieser Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen und entsprechenden Zeiten mehr geltend gemacht werden.

4. Die Absätze 1-3 gelten sinngemäss für die ordentlichen Renten der schweizerischen Invalidenversicherung, soweit die rentenberechnete Person das 55. Al-



- 12 -

tersjahr zurückgelegt hat und in ihrem Fall keine Überprüfung der invaliditätsmässigen Voraussetzungen mehr vorgesehen ist.

Artikel 16

1. Chilenische Staatsangehörige haben unter den gleichen Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ausserordentlichen Renten der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben und sofern sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von dem an die Rente verlangt wird,

- a. im Falle einer Altersrente mindestens zehn Jahre oder
- b. im Falle einer Invalidenrente, einer Hinterlassenenrente oder einer diese Leistungen ablösenden Altersrente mindestens fünf Jahre

ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben.

2. Die Wohndauer im Sinne von Absatz 1 gilt als ununterbrochen, wenn die Schweiz im Kalenderjahr für nicht mehr als drei Monate verlassen wird. In Ausnahmefällen kann die Dreimonatsfrist erstreckt werden. Auf die Wohndauer nicht angerechnet werden Wohnzeiten chilenischer Staatsangehöriger in der Schweiz, während deren sie von der Versicherungspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung befreit waren.

3. Rückvergütungen der an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge sowie einmalige Abfindungen nach Artikel 15 stehen der Gewährung ausserordentlicher Renten nach Absatz 1 nicht entgegen; in diesen Fällen werden jedoch die zurückvergüteten Beiträge beziehungsweise die ausbezahlten Abfindungen mit den zu gewährenden Renten verrechnet.



C. Feststellung der Invalidität

Artikel 17

1. Die für die Gewährung von Invalidenrenten erforderliche Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit erfolgt durch den zuständigen Träger des jeweiligen Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Dabei berücksichtigt dieser Träger die von den Trägern des anderen Vertragsstaates gelieferten ärztlichen Feststellungen und anderen Unterlagen.
2. Bei Anwendung von Absatz 1 stellt der Träger des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die betreffende Person wohnt, die sich in seinem Besitz befindlichen ärztlichen Berichte und Unterlagen auf Antrag dem zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates kostenlos zur Verfügung.
3. Der zuständige Träger des einen Vertragsstaates kann verlangen, dass im Gebiet des anderen Vertragsstaates ärztliche Untersuchungen durch die in der Verwaltungsvereinbarung zu diesem Abkommen bezeichnete Stelle dieses Vertragsstaates veranlasst werden.
4. a. Ersucht der chilenische Träger den schweizerischen Träger um Vornahme erstmaliger oder zusätzlicher ärztlicher Untersuchungen, die vom schweizerischen Träger nicht benötigt werden, so erstattet der chilenische Träger dem schweizerischen Träger die Kosten der Untersuchung und fordert hierauf von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer die Hälfte dieses Betrages zurück. Bei Beschwerden gegen eine in Chile erfolgte Feststellung der Invalidität werden die Kosten der neuen Untersuchung ebenfalls zu gleichen Teilen von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer und vom chilenischen zuständigen Träger getragen, sofern die Beschwerde nicht vom chilenischen zuständigen Träger oder von einer Versicherungsgesellschaft erhoben wird. In diesem Falle trägt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer die Kosten.
b. Ersucht der schweizerische Träger den chilenischen Träger um Vornahme erstmaliger oder zusätzlicher ärztlicher Untersuchungen, die vom chilenischen Träger nicht benötigt werden, so erstattet der schweizerische Träger dem chilenischen Träger die Kosten der Untersuchung.
5. Die Kostenerstattungen nach den Absätzen 3 und 4 erfolgen nach den vom beauftragten Träger angewandten Ansätzen.



Titel IV

Verschiedene Bestimmungen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel

Verschiedene Bestimmungen

Obliegenheiten der zuständigen Behörden

Artikel 18

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten

- a. schliessen die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsvereinbarungen;
- b. bezeichnen ihre jeweiligen Verbindungsstellen;
- c. unterrichten einander über die innerstaatlichen Massnahmen, die sie zur Durchführung dieses Abkommens getroffen haben;
- d. unterrichten einander über alle Änderungen ihrer in Artikel 2 erwähnten Rechtsvorschriften.

Regelungen über die Vorlage von Unterlagen

Artikel 19

1. Anträge, Erklärungen, Rechtsbehelfe und andere Urkunden, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innert einer bestimmten Frist bei einem Gericht, einer Behörde oder einem zuständigen Träger einzureichen sind, gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie innert der gleichen Frist bei einem entsprechenden Gericht, einer entsprechenden Behörde oder einem entsprechenden Träger des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

2. Jeder Leistungsantrag, der nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates eingereicht wird, gilt als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates. Dies gilt nicht, wenn die



- 15 -

Antragstellerin oder der Antragsteller den Beginn des Bezugs einer Altersrente nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates aufschiebt.

3. Die Gerichte, Behörden und Träger des einen Vertragsstaates dürfen Gesuche und andere Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil diese in einer Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefasst sind.

Verwaltungszusammenarbeit zwischen Gerichten, Behörden und Trägern

Artikel 20

1. Die Gerichte, Behörden und Träger der beiden Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens Hilfe, als handelte es sich um die Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung. Die Hilfe ist mit Ausnahme von Barauslagen kostenlos.

2. Bei der Durchführung dieses Abkommens verkehren die Gerichte, Behörden, Träger und Verbindungsstellen der Vertragsstaaten miteinander und mit den beteiligten Personen oder deren Vertretern unmittelbar in ihren Amtssprachen.

Gebührenbefreiung auf Schriftstücken und Urkunden

Artikel 21

1. Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermässigung von Steuern oder Gebühren einschliesslich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

2. Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.



- 16 -

Verfahren und Gewährleistung der Leistungszahlung

Artikel 22

1. Die Träger, die nach diesem Abkommen Leistungen zu erbringen haben, werden durch Zahlung in ihrer Landeswährung von ihrer Verpflichtung befreit.
2. Hat ein Träger Zahlungen an einen Träger des anderen Vertragsstaates vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten.
3. Falls ein Vertragsstaat Bestimmungen zur Einschränkung des Devisenverkehrs erlässt, treffen die Vertragsstaaten unverzüglich Massnahmen, um die Überweisung der nach den Bestimmungen dieses Abkommens beiderseits geschuldeten Beträge sicherzustellen.
4. Staatsangehörige des einen Vertragsstaates, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen, haben die uneingeschränkte Möglichkeit der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates. Infolgedessen können sie Beiträge an diese Versicherung bezahlen und die daraus erworbenen Renten beziehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der chilenischen freiwilligen Versicherung beitreten, sind jedoch von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen für die Finanzierung der Gesundheitsleistungen in Chile befreit.

Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 23

1. Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, von den zuständigen Behörden beigelegt werden.
2. Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.
3. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf eine Angehörige oder einen Angehörigen eines Drittstaates als Präsidentin oder als Präsidenten einigen, die oder der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem andern mitgeteilt hat, dass er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.



- 17 -

4. Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat die Präsidentin oder den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt die Präsidentin oder der Präsident die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates oder ist sie oder er aus einem andern Grund verhindert, so nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Ernennung vor. Besitzt auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates oder ist auch sie oder er verhindert, so nimmt das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt, die Ernennung vor.

5. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheide sind verbindlich. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung im Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Zweites Kapitel

Übergangsbestimmungen

Berücksichtigung von Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens

Artikel 24

1. Dieses Abkommen gilt auch für die Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.
2. Für die Feststellung eines Leistungsanspruchs nach diesem Abkommen werden auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.
3. Dieses Abkommen begründet keine Leistungsansprüche für Zeiten vor seinem Inkrafttreten.



Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens eingetreten sind

Artikel 25

1. Frühere Entscheide stehen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.
2. Ansprüche von Personen, deren Rente vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden ist, werden auf Antrag nach diesem Abkommen neu festgestellt. Die Neufeststellung kann auch von Amtes wegen erfolgen. Sie darf keinesfalls zu einer Minderung der bisherigen Ansprüche der Berechtigten führen.
3. Die Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Neufeststellung einer Rente, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt oder abgelehnt worden ist, sowie die Verjährungs- und Verwirkungsfristen nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten beginnen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens.
4. Ansprüche auf Leistungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die von chilenischen Staatsangehörigen oder deren Hinterlassenen als Flüchtlinge oder Staatenlose beziehungsweise als deren Hinterlassene erworben wurden, bleiben gewahrt; Artikel 5 gilt sinngemäss.
5. Dieses Abkommen gilt nicht für Ansprüche, die durch Beitragsrückvergütung abgegolten worden sind.

Rückvergütung von Beiträgen

Artikel 26

1. Beiträge, die von chilenischen Staatsangehörigen und ihren Arbeitgebern an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichtet wurden, werden auf Antrag den genannten Staatsangehörigen oder ihren nicht das schweizerische Bürgerrecht besitzenden Hinterlassenen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückvergütet, wenn sie Wohnsitz im Ausland haben und die betreffenden chilenischen Staatsangehörigen
 - a. die Schweiz vor Inkrafttreten dieses Abkommens endgültig verlassen haben oder
 - b. bei Inkrafttreten dieses Abkommens in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitragspflichtig waren und die Schweiz



- 19 -

spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens endgültig verlassen haben.

2. Nach erfolgter Beitragsrückvergütung können aufgrund vorhergehender Versicherungszeiten keine Ansprüche gegenüber der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mehr geltend gemacht werden.

Drittes Kapitel

Schlussbestimmungen

Geltungsdauer des Abkommens

Artikel 27

1. Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. In diesem Falle endet die Gültigkeitsdauer am letzten Tage des Kalenderjahres.

2. Tritt das Abkommen infolge Kündigung ausser Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter. Einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluss eines Anspruchs oder das Ruhen oder den Entzug von Leistungen wegen Aufenthalts im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Unterzeichnung und Ratifizierung

Artikel 28

Dieses Abkommen unterliegt dem im jeweiligen Vertragsstaat vorgesehenen Genehmigungsverfahren. Es tritt am ersten Tag des Monats nach Eingang der letzten Notifikation in Kraft, mit der die Vertragsstaaten einander mitgeteilt haben, dass ihre innerstaatlichen Genehmigungsvorschriften erfüllt sind.



- 20 -

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

So geschehen zu **GENEVE** am **20** Juni 1996 in zweifacher Ausfertigung, in spanischer und deutscher Sprache. Beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

Für die
Regierung der Republik Chile:

M. V. Bromballe

Für den
Schweizerischen Bundesrat: